



Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Michael Lederle - Saalestr. 17 – 36043 Fulda

per Email an: info@planungsbuero-sippel.de

Gemeinde Künzell
vertreten durch
Planungsbüro Sippel
An der Röde 32
36137 Großenlüder

**Bauleitplanverfahren der Gemeinde Künzell
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Künzell
"Landmaschinenhalle Bott" im Ortsteil Dirlos
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB**

VORENTWURF, Stand 13.12.2023

hier: Stellungnahme der HGON (AK Fulda / Rhön)

- im Auftrag der HGON – Landesgeschäftsstelle des Landesverbands
- in Vertretung der AGN (Arbeitsgemeinschaft von nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Fulda)

Stellungnahme jeweils in *KURSIV*

Teil A Planungsbericht

5. Projektbeschreibung

Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht erforderlich.

Das Oberflächenwasser wird in einem anzulegenden Rückhaltebecken gesammelt und über einen offenen Graben gedrosselt in die Haune geleitet.

Es handelt sich um eine Maschinenhalle. Durch Wartungsarbeiten, beschädigte Maschinen und Geräte sowie vermutete Abstellungen von

Flüssigbehältern können Bodenaufträge durch Betriebsstoffe etc. erfolgen.

Über den Pfad der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers

in die Haune können Einträge von wassergefährdenden Stoffen somit nicht ausgeschlossen werden. Insofern sollte die Notwendigkeit der Anlage eines Abscheiders für Leichtflüssigkeiten geprüft werden.

Teil B Umweltbericht

3. Umweltzustand

f) Vegetations- und Biotopausstattung

Die erste Vor-Ort-Begehung erfolgte am 07.02.2023 und stellt eine erste Einschätzung der Situation im Plangebiet dar.

Es ist fachlich nicht vertretbar, vegetationskundliche Aufnahmen im Februar

Datum 16.01.2024

Absender

AK Fulda/Rhön
Michael Lederle
Saalestr. 17
36043 Fulda
☎ 0661/48314
☎ 0163/4099795
✉ georg.klaus@hgon.de

Vorsitzender

Dr. Tobias Erik Reiners
Stellv. Vorsitzende
Rudolf Fippl
Natascha Schütze
Dr. Nils Stanik
Ehrenvorsitzender
Prof. H.-P. Goerlich

**HGON-
Landesgeschäftsstelle**

Lindenstr. 5
61209 Echzell
☎ 06008-1803
☎ ---
✉ info@hgon.de

Bankverbindungen

AK Fulda/Rhön
VR Bank Fulda
IBAN:
DE98 5306 0180 0002 0216 17
Sparkasse Oberhessen
>Spendenkonto<
IBAN:
DE07 5185 0079 0085 0026 94
BIC: HELADEF1FRI

**Spenden sind steuerlich
abzugsfähig!**



durchzuführen. Die Spezifizierung der Biotoptypen unter KV-Code 0.600 Grünland stellen sich damit infrage; die „Ersteinschätzung“ kann nicht Grundlage einer entsprechenden Zuordnung gemäß KV sein, es sei denn, es handelt es sich doch um eine Vegetationskundliche Aufnahme. Die Unklarheit sollte richtig gestellt werden. Der Sachverhalt wirkt sich auch auf die Bilanzierung nach KV aus.

Die Fachkunde der aufstellenden Person einer Bilanzierung nach KV ist im Übrigen nachzuweisen.

Wir bitten, auch aus Gründen der Planungssicherheit, um Beachtung der Hessischen Kompensationsverordnung (2018), Anlage 4.

g) Immissionsschutz

Zur Beleuchtung werden keine Angaben gemacht. Vermutlich wird zumindest der Rangierbereich entsprechend ausgestattet. Es sollte diesbezüglich entsprechende Vorsorge durch geeignete, insektenfreundliche Leuchtkörper getroffen werden. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf §41a BNatSchG i.V. mit §4 HeNatG

I Planungsrechtliche Festsetzungen

H. 1. Anpflanzungen / Pflanzbindungen

Die Unterscheidung von Sträuchern und Gehölzen ist nicht fachgerecht. Sträucher sind per Definition Gehölze.

Gemäß BNatSchG §40 (4) dürfen in der freien Natur ohne Genehmigung keine gebietsfremden Arten ausgebracht werden. Insofern ist auch die Gebietsherkunft von Saatgut, bzw. Pflanzen gemäß den Vorgaben, z.B. der Kompensationverordnung, im Bebauungsplan vorzugeben.

Die vorgeschlagenen Arten sind mit Ausnahme der Arten

- Europäischer Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*)

- Blaue Heckenkirsche (*Lonicera caerulea*)

geeignet. Die beiden genannten Arten sind nicht heimisch. *Lonicera caerulea* kann bestenfalls im Süden Deutschlands als heimisch angesehen werden.

Allerdings berücksichtigt die Artenauswahl in dieser Zusammenstellung weder die unterschiedlichen Wuchsbedingungen, noch die Wuchshöhen. Insofern ist die Artenauswahl unter Beachtung der vorgesehenen Pflanzbereichen und deren Größen in dieser undifferenzierten Form fachlich nicht vertretbar. Siehe auch folgenden Absatz.

Gemäß VE des B-Plans ist in der nordwestlichen Ecke innerhalb der dortigen Pflanzfläche (Bäume und Sträucher) die Signatur „Baumpflanzung“. Eine entsprechende Art, die diese Anforderung erfüllen könnte, ist in der Artliste nicht angegeben. Hier findet sich lediglich



Malus sylvestris als Baum 3.Ordnung, der die sonstigen Artangaben in der Wuchshöhe kaum überschreitet.

Wir bitten um Abgleich der widersprüchlichen Aussagen.

Aufgestellt
Fulda, 16.01.2024
gez. Lederle
(Lederle)

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro Dagmar Sippel
An der Röde 32
36137 Großenlüder

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: 0661 6006-70 53
E-Mail: Julia.Schwab@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **7200-BLP-2023-3551**

Fulda, 19. Januar 2024

**Stellungnahme
Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, OT Dirlos
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Landmaschinenhalle Bott"**

Grundstücke: Gemarkung Dirlos, Flur 4, Flurstücke 27/8, 268/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Die Darstellungen des Bebauungsplanes müssen hinreichend deutlich und bestimmt sein (Bestimmtheitsgebot). Dies ist an einigen Stellen in der vorliegenden Planung nicht der Fall. Im Folgenden weisen wir auf die fehlerhaften und unbestimmten Punkte des Bebauungsplanes mit der Bitte um Korrektur hin. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Gemäß § 1 PlanzV sollen als Unterlage für die Bauleitplanung Karten verwendet werden. Dem Katasterplan sollte **kein Luftbild** hinterlegt werden, da dieses zu ungenau ist und oft nicht mit den Katasterdaten übereinstimmt. Wir empfehlen daher, das Luftbild im Hintergrund zu entfernen.
- Die Höhenlinien sollten besser nicht farbig dargestellt werden und auch diese würden ohne das Luftbild besser lesbar sein.
- Die festgesetzte überbaubare Fläche entspricht der Bruttogrundfläche des Gebäudes. Allerdings hat das Gebäude ein 4,00 m x 30,48 m großes Vordach. Hierbei handelt es sich auf Grund der Größe gemäß § 23 BauNVO nicht um das „Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß“. Die geplante Bebauung würde somit **dem Bebauungsplan widersprechen**. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche auf Grund ihrer Größe der Lagerung von Maschinen, etc. dienen soll. Die überbaubare Grundstücksfläche muss daher angepasst werden, sofern das Gebäude in der beabsichtigten Form verwirklicht werden soll.



- Die Baugrenzen sind nicht im Bezug zu den Grundstücksgrenzen vermassst, somit ist die Lage des Baufeldes / der überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan unbestimmt. Entsprechende Bemaßungen müssen ergänzt werden.
- Die Grau hinterlegte Fläche im Plangebiet ist in den Textfestsetzungen als **nachrichtlicher Hinweis** gekennzeichnet („geplante Zufahrtsfläche“). Die Rechtsqualität eines nachrichtlichen Hinweises ist fraglich.
In der Begründung wird die befestigte Hoffläche mit 574 m² benannt. Wenn dieser enge Rahmen gesetzt werden soll, dann ist dies im Bebauungsplan auch verbindlich festzusetzen und zu vermassen. Wir empfehlen allerdings hier dringend die Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl und keine genaue Festsetzung einer Hoffläche. Alle nicht als Grünfläche festgesetzten Flächen sollten dann orange dargestellt werden. Es ist zu berücksichtigen, ob das Regenrückhaltebecken evtl. in Abhängigkeit von seiner Ausgestaltung in die GRZ mit einzurechnen ist.
- Die Festsetzungen in der Legende („Planzeichen; zeichnerische Festsetzungen“) und den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen widersprechen sich derart, dass bei beiden unterschiedliche Bezugspunkte für die First- und Traufhöhe genannt werden. Einmal wird die natürliche Geländehöhe und einmal die Oberkante der Hallensohle als Bezugspunkt genannt. Dies ist zu korrigieren.

Seitens der folgenden Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle

Gegen das oben genannte Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Gemäß Planer sollen die erforderlichen Löschwassermengen aus der Haune entnommen werden. Dies wird seitens der Brandschutzdienststelle als fraglich erachtet. Eine Entnahme aus dem Gewässer ist erst ca. in 220 m im Bereich der Kohlgrunder Straße möglich, da sonst keine befahrbare/befestigte Wege an das Gewässer führen. Eine Entfernung von 75 m in Luftlinie zwischen dem betreffenden Gebäude an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle stellt aus Sicht der Feuerwehren die gerade noch erträgliche Grenze dar, da dies mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal- und Ausstattungsaufwand noch lösbar ist. (Information AGBF zur Löschwasserversorgung aus 2009). Eine Entnahmestelle in dieser Entfernung mit min. 400 l/min (24 m³/h) wäre ausreichend, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden könnte. Hierbei kann die Haune als Entnahmestelle mit einbezogen werden, sofern ganzjährig eine gesicherte Entnahme der zusätzlich benötigten Mengen gewährleistet werden kann und eine geeignete Entnahmestelle (z. B. eine Staustufe) vorhanden ist.
- Sofern die Löschwasserversorgung nicht zentral aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, sind als unabhängige Löschwasserentnahmestellen auch unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder auch künstlich angelegte Löschwasserteiche nach DIN 14210 geeignet. Deren Standorte und die erforderlichen Flächen sollen bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen werden.
- Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann bei einer anzunehmenden GFZ < 0,7 eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h bis für zwei Stunden als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden, sofern die Umfassung des Bauwerkes min. feuerhemmend und mit einer harten Bedachung ausgeführt wird. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann sind Löschwassermengen von 96m³/h bis für zwei Stunden vor zu sehen.

- Feuerwehren müssen Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu verhindern. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist deshalb der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten.

Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiet. Gewässer haben einen ausreichenden Abstand. Die vorgesehene Befestigung der Hof- und Verkehrsflächen mittels Pflaster ohne Versickerungsfugen entspricht den fachlichen Vorgaben. Eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Haune ist aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Die erforderliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist rechtzeitig vor Ausführung der Anlage beim Fachdienst Wasser und Bodenschutz zu beantragen. Eine vorherige Abstimmung der Dimensionierung und der Details wird empfohlen.

Fachdienst Natur und Landschaft

Die Kompensation muss noch final mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Anlage eines Gewässerrandstreifens ist grundsätzlich eine geeignete Ausgleichsmaßnahme. Die geplante Breite von 24 m ist in dem Naturraum allerdings nicht sinnvoll und sollte auf 5 bis max. 10 m reduziert werden. Ergänzend sollte eine alternative Maßnahme wie beispielsweise eine Flächenextensivierung oder Flächenumwandlung geprüft werden.

Für die Anpflanzungen sollten Vorgaben bzgl. der Qualität gemacht und die Durchführung im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme festgesetzt werden.

Unter Hinweisen und dem Textteil des Bebauungsplans sollte bindend auf die Planungshilfen des Landkreises Fulda (Sternenpark Rhön) für eine umweltverträgliche Beleuchtung eingegangen werden. Außenbeleuchtungsanlagen sollten insektenfreundlich gestaltet werden. Eine Abstrahlung in den Auenbereich bzw. auf Grünflächen und Gehölze ist zu vermeiden.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

- Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz
- Fachdienst Landwirtschaft

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eskandari-Azari
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Dagmar Sippel
An der Röde 32
36137 Großenlüder

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- K 2051-2024
Ihr Zeichen:	Frau Dagmar Sippel
Ihre Nachricht vom:	19.12.2023
Ihr Ansprechpartner:	Suzan Hainz
Zimmernummer:	0.19
Telefon/ Fax:	06151 12 65 02 / 12 5133
E-Mail:	suzan.hainz@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	17.01.2024

Künzell, Ortsteil Dirlos - "Landmaschinenhalle Bott"

Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel- räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie- rung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Suzan Hainz



Gemeindevorstand der
Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23

36093 Künzell

Geschäftszeichen	RPKS -31.4-61 d 01/21-2018/10
Dokument-Nr.	2024/40132
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
E-Mail	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 09.01.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell;
hier: Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Landmaschinenhalle Bott“ im Ortsteil Dirlos**

Schreiben/E-Mail des Büros pds vom 19.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin Frau Knispel Durchwahl 2837)**

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist ein Anschluss des Plangebiets an die öffentliche Kanalisation nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser soll gedrosselt in die Haune eingeleitet werden. Für die Beurteilung, ob hierfür eine Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 WHG erforderlich ist, ist die Untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda zuständig, da es sich nicht um eine Einleitung über eine kommunale Anlage handelt.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)**

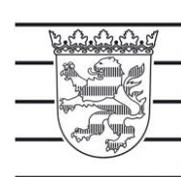
Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung „Landmaschinenhalle Bott“ der Gemeinde Künzell, OT Dirlos.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

PLANUNGSBÜRO
Dagmar Sippel
An der Röde 32
36137 Großenlüder

per Mail an:

info@planungsbuero-sippel.de

Geschäftszeichen RPKS - 32.2-100 i 0701/2-2024/1

Dokument-Nr. 2024/69323

Bearbeiterin Jessica Liliana Cedeno-Gregor

Durchwahl 0561 106-2872

Fax

E-Mail JessicaLiliana.Cedeno-Gregor@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 15.01.2024

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Künzell „Landmaschinen-
halle Bott“ im Ortsteil Dirlos; Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Kapitel 6, Punkte werden die erforderliche Aufschüttung erwähnt. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bitte ich, den Kapitel 6 um folgende Angaben zu ergänzen:

- Die tatsächliche Geländeoberfläche nach der vorgesehenen Aufschüttung,
- Herkunft des Auffüllungsmaterials.

Begründung:

Eine Verwertung von Abfällen liegt vor, wenn gemäß § 3 Abs. 23 KrWG die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden und dadurch andere Materialien ersetzen. Die Mitteilung über die Herkunft und Zusammensetzung des Abfallmaterials ist erforderlich um im Nachgang die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle prüfen zu können (§ 47 KrWG).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Cedeno-Gregor

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Gemeindevorstand der
Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/15-2019/10
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-2881
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 19.12.2023

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 22.01.2024

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

**Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Landmaschinenhalle Bott“,
Gemarkung Dirlos, Flur-Nr. 4**

Gemeinde: Künzell

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu vertretenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte dennoch meinen nachfolgenden Hinweis zu beachten.

Hinweis:

Unter der Nr. G des Bebauungsplanes sind Nutzungsbeschränkungen zum Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm festgelegt. Diese zeitlichen Nutzungsbeschränkungen beziehen sich allgemein auf das Befahren der Halle und sollten anhand der genaueren Betriebsbeschreibung im Umweltbericht nach Ziffer g) zu keinen unzulässigen Lärmimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnungen) führen.

Hinsichtlich der planmäßigen Nutzung der Maschinenhalle empfehle ich ergänzend

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



folgende Regelungen zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm führen können, sind nicht zulässig.
- Es dürfen innerhalb und außerhalb der Maschinenhalle keine Förder- oder sonstige Anlagen im Dauerbetrieb (z.B. Gebläse etc.) betrieben werden.

Begründung:

Mit den vorliegenden Planungen soll Baurecht für eine Maschinenhalle des Vorhabenträgers geschaffen werden. Anhand der vorliegenden Betriebsbeschreibung ist bei bestimmungsgemäßer Nutzung mit keinen unzulässigen Lärmimmissionen in der angrenzenden Wohnnachbarschaft zu rechnen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wäre es generell wünschenswert gewesen, wenn die Tore der Maschinenhalle und die Zufahrstfläche nach Osten hin ausgerichtet wären, wodurch die Halle als baulicher Lärmschutz zur Wohnbebauung hingewirkt hätte.

Grundsätzlich hat der Vorhabenträger im Rahmen des Immissionsschutzes die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den betreffenden Immissionsorten einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.